

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 12/95

vom

30. November 1995

in dem Rechtsstreit

Maria-Theresia E [REDACTED],
B [REDACTED] straÙe [REDACTED], W [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

den Richter M [REDACTED],
Amtsgericht W [REDACTED],
G [REDACTED] straÙe [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Wurm und Dr. Deppert
am 30. November 1995

beschlossen:

Die Erinnerung der Klägerin
gegen die Kostenrechnung vom
5. Oktober 1995 wird zurückge-
wiesen.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht keine im Erinnerungsverfahren zu-
lässigen Einwendungen gegen die Kostenrechnung geltend.
Sie hält die Kostenerhebung für unzulässig, weil "eine
entsprechende Entscheidung nicht zugestellt" worden sei.
Dies ist unzutreffend. Die Kostenerhebung beruht auf dem
Beschuß des Senats vom 28. September 1995, den die Klä-
gerin ausweislich ihres Schriftsatzes vom 9. Oktober 1995
erhalten hat und durch den über die tatsächlich eingelegte
Beschwerde der Klägerin entschieden worden ist. Bei dieser
Beschwerde, die sich gegen den Beschwerdebeschluß des Ober-
landesgerichts vom 5. Mai 1995 richtet, handelte es sich in

- 3 -

verfahrensrechtlicher Hinsicht um eine (unzulässige) weitere Beschwerde, auch wenn die Klägerin sie im Hinblick auf den von ihr geltend gemachten Beschwerdegrund als "außerordentliche Beschwerde" bezeichnet hat.

Rinne

Engelhardt

Werp

Wurm

Deppert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)